

Der öffentliche Kunstbesitz und das Autorrecht an Werken der bildenden Kunst

Autor(en): **Ganz, Paul**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Kunst und Kunstpflege in der Schweiz = Annuaire des Beaux-arts en Suisse**

Band (Jahr): **1 (1913-1914)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-889717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der öffentliche Kunstbesitz und das Autorrecht an Werken der bildenden Kunst.

Von *Paul Ganz*.

Der schweizerische Bundesrat beabsichtigt eine zeitgemässe Revision des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom Jahre 1883. Die Prüfung des Vorentwurfes, den das Eidg. Amt für Geistiges Eigentum verfasst hat, wurde unter dem Vorsitz des Vorstehers des Schweiz. Justizdepartements von einer Expertenkommission vorgenommen, zu der auch Vertreter des öffentlichen Kunstgutes berufen wurden. Aus diesen Beratungen ging nun hervor, welche Bedeutung dem Besitze des Urheberrechtes an Werken der bildenden Kunst heute zukommt und wie stark die Interessen der öffentlichen Kunstpflege damit verknüpft sind.¹⁾

Durch die ausserordentlichen Verbesserungen der Reproduktionstechnik haben sich die Verhältnisse auf dem Markte der Kunstreproduktion seit dem Jahre 1883 vollständig verändert. Der Verleger, der zwischen dem Urheber des Kunstwerkes und der Allgemeinheit steht, indem er die Nachbildung und gewerbmässige Verbreitung des Werkes besorgt, kann heute durch die hiezu notwendige Abtretung des Urheberrechtes von Seiten des Künstlers in den Vollbesitz eines Rechtes gelangen, dessen unbeschränkte Ausnützung zur Erzielung ökonomischer Vorteile in keinem richtigen Verhältnis zu der Entschädigung steht, die nach landläufigem Usus dafür vergütet wird.²⁾ Heute steht die

1) Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz betreffend Urheberrecht. Sitzungsprotokolle der Expertenkommission vom 20—29. Mai 1912 und 11.—14. Mai 1914. Bern.

2) Näheres bei Adolf Isenschmid. Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag. Inauguraldissertation. Bern. 1912.

Reproduktionstechnik auf einer Vollendung, die eine Verwertung des Kunstwerkes, auch im ursprünglichen Sinne des Künstlers, ermöglicht, indem die Nachbildung einen Kunstgenuss vermittelt, der in seiner Wirkung demjenigen bei der Betrachtung des Originals ähnlich ist. Die farbige Wiedergabe wird von Jahr zu Jahr vollkommener, sodass der Künstler heute schon mit der Vervielfältigung seiner Werke rechnen muss. Der im Verhältnis zum Original billige Preis, der auch dem Unbemittelten ohne grosse Opfer zum Besitze des Kunstwerkes verhilft, ermöglicht eine Verbreitung, durch die das Schaffen eines Künstlers in die weitesten Kreise dringt. Jeder Künstler wird deshalb zu grossen Konzessionen bereit sein, wenn sich ein Verleger für seine Werke interessiert und in die Abtretung des unbeschränkten Vervielfältigungsrechtes einwilligen, das jeder Verleger aus geschäftlichem Interesse zu besitzen wünscht. Dadurch kann aber eine doppelte Schädigung erwachsen: die ökonomische Einbusse, die aus einer Reihe berühmter Fälle bekannt genug ist und eine künstlerische Schädigung durch eine den Wünschen und Interessen des Künstlers nicht entsprechende ungenügende Wiedergabe. Der Künstler kann sich in den wenigsten Fällen selbst schützen, deshalb sollte die Gesetzgebung eingreifen und ein Verlagsrecht schaffen, das die Befugnisse am Kunstwerk zwischen Urheber und Verleger in gerechter Weise verteilt.¹⁾

Im Gesetze von 1883 konnte darüber noch nicht bestimmt werden, denn die künstlerische und ökonomische Bedeutung der Vervielfältigungsverfahren war damals noch gering, sie ist erst durch die Massenproduktion der letzten Jahre zu einem wirtschaftlichen Faktor geworden.

Aus dem selben Grunde hat der Gesetzgeber auch keine Vorkehrungen getroffen, um das in öffentlichen Besitz übergehende Kunstwerk für die der Allgemeinheit dienlichen Zwecke zu sichern und sich vor den Übergriffen der privaten Ausnützung zu schützen.

¹⁾ Die Abtretung des Autorrechtes geschieht gewöhnlich durch die Bezahlung eines einmaligen Honorars an den Autor, der Käufer erwirbt damit das ausschliessliche Recht der Ausnützung durch alle bekannten und unbekanntem Reproduktionsverfahren, ohne eine Garantie für gute Qualität oder billige Vervielfältigung eingehen zu müssen, und zwar bis 30 Jahre nach dem Tode des Künstlers.

Es gilt heute als etwas Selbstverständliches, dass das zum Gemeingut gewordene Kunstwerk, das aus öffentlichen Mitteln erworben wird, nicht allein durch die Schaustellung in einem Museum oder in einem andern öffentlichen Gebäude, sondern auch durch die Vervielfältigung zum Gemeingut wird und gewiss mit Recht.

In der Vollziehungsverordnung¹⁾ vom Jahre 1898 hat der Bundesrat den neuen Verhältnissen Rechnung getragen und für den Ankauf von Kunstwerken durch die Eidgenossenschaft bestimmt, dass das Autorrecht mit der Erwerbung des Kunstwerkes an den Bund übergeht. Diese Bestimmung kann aber nur erfüllt werden, wenn das Autorrecht an dem betreffenden Kunstwerke nicht schon anderweitig vergeben ist. Dem Beispiele des Bundes folgten verschiedene Museumsleitungen, aber die Mehrzahl der Verwalter des öffentlichen Kunstgutes haben sich bis vor wenigen Jahren nicht mit dem Autorrecht und mit der Wiedergabe der ihnen anvertrauten Kunstwerke befasst; erst in jüngster Zeit, als die Nachfrage des Publikums nach guten und billigen Reproduktionen der im Museum ausgestellten Kunstwerke immer grösseren Umfang annahm und die Erfüllung der gestellten Forderungen auf Schwierigkeiten stiess, erwachte das öffentliche Interesse an diesen Fragen. Der Kunstverleger hatte sich längst damit auseinandersetzen müssen und sich durch die summarische Abtretung des Urheberrechtes an dem vorhandenen und noch kommenden Kunstschaffen einzelner Künstler so gestellt, dass er nicht nur jede Konkurrenz für die Vervielfältigung auf dem Markte ausschliessen kann, sondern auch auf Grund von Gesetzesbestimmungen, die dem Urheber bestimmte Rechte hätten sichern sollen, in der Lage ist, über die Ver-

¹⁾ Abgedruckt im I. Teil des Jahrbuchs für Kunst und Kunstpflege, S. 9. Bei den Beratungen zur Revision der Vollziehungsverordnung stellte sich der Bundesrat auf den Standpunkt, auch künftighin die Abtretung des Autorrechtes in vollem Umfange als Kaufsbedingung bei Kunstwerken zu verlangen, mit der Absicht, allfällige Einnahmen aus der Bewilligung des Reproduktionsrechtes zu kommerzieller Ausbeutung, nach seinem Ermessen, dem Künstler und dessen Erben oder der Hilfskasse für schweiz. Künstler zuzuwenden. Er behält sich vor, das Autorrecht gratis abzutreten für künstlerische oder wissenschaftliche Veröffentlichungen allgemeinen Interesses ohne kommerziellen Zweck.

wertung des öffentlichen Kunstgutes zu verfügen. Manche öffentliche Sammlung ist heute nicht einmal im Falle, die ihr gehörenden Kunstwerke in ihrem Katalog oder Führer abzubilden, indem der Verleger, der das Urheberrecht zur ökonomischen Ausnützung erworben hat, auch das Recht besitzt, diese Reproduktion zu verbieten.

Durch die willkürliche Beschränkung der Vervielfältigung von seiten Dritter wird nicht nur der Kunstfreund, sondern auch der Künstler beeinträchtigt. Gewiss muss sich der Verleger aus kommerziellen Gründen auf den Standpunkt stellen, jede Veröffentlichung an Kunstwerken zu verhindern, die der ihm durch Abtretung des Autorrechtes von seiten des Künstlers gewährleisteten Ausbeutung seiner Vervielfältigungsausgaben Konkurrenz machen könnte; er hat auch das grösste Interesse daran, dass die Preise der Reproduktionen durch billige Ausgaben nicht gedrückt werden, bevor das manchmal grosse Risiko der Unternehmung, besonders bei kostspieligen Kunstverfahren, gedeckt ist. Und daraus erklären sich die Schwierigkeiten, die den Aufgaben des öffentlichen Kunstbesitzes bei der Ausgabe von Reproduktionen nach Werken der bildenden Kunst erwachsen, ohne weiteres.

Das Gesetz von 1883, das heute noch gültig ist, gestattet nur die freie Nachbildung von Kunstwerken, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, sowie die teilweise Wiedergabe (Ausschnitte) in den für den Schulunterricht bestimmten Büchern; die Kunstwerke eines Museums dürfen demgemäss in Sammlungskatalogen nicht ohne weiteres abgebildet werden, wenn sich das Urheberrecht an den Kunstwerken in anderem Besitze befindet. Sie dürfen auch nicht zu Studienzwecken kopiert oder in wissenschaftlichen Arbeiten wiedergegeben werden. Diese sehr starke Beschränkung existiert bei den Werken der Literatur nicht; denn diese letzteren dürfen im Auszug oder in gemeinsamen Stücken für wissenschaftliche, historisch-litterarische Werke und Sammlungen abgedruckt werden, sofern die benutzte Quelle angegeben wird.

Haben sich in früherer Zeit die Museumsleitungen nicht um die Wiedergabe der ihnen anvertrauten Kunstwerke gekümmert, so sind sie heute dazu verpflichtet, ihre Tätigkeit auf die plan-

mässige Vervielfältigung nicht nur durch illustrierte Kataloge und Führer, sondern durch die Ausgabe guter und billiger Reproduktionen auszudehnen. Wer die Wünsche der Besucher unserer Sammlungen kontrolliert, wird sich überzeugen müssen, wie gross die Nachfrage des Publikums nach solchen Reproduktionen ist und wie stark ihre Verbreitung das Kunstverständnis in den weitesten Kreisen weckt und fördert. Die Werke der alten Meister sind frei und können beliebig mit Erlaubnis des Besitzers vervielfältigt werden, nicht aber die Werke der zeitgenössischen Kunst, die bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers vor unbefugter Nachbildung geschützt sind. Und doch ist es besonders von Wichtigkeit, dass sie eine möglichst grosse Verbreitung erfahren, denn dadurch kann der künstlerische Zeitgeist im Volke Fuss fassen. Wie viele sind auf die graphische Wiedergabe des Kunstwerkes angewiesen, die sich den Luxus nicht leisten können, die Sammlungen und Kunstausstellungen zu Hause öfters zu besuchen oder gar an andere Orte hinzureisen. Wie viele dringen erst im ständigen Kontakt mit dem Kunstwerke in sein Wesen ein und gelangen zum Verständnis und damit zum Kunstgenuss. Hier liegt eine Aufgabe der öffentlichen Kunstpflege, die an Wichtigkeit ständig zunimmt und in der Gesetzgebung zum mindesten gehört, wenn immer möglich aber begünstigt werden sollte.

Mit dem Ankauf und der Schaustellung von Kunstwerken allein ist die Arbeit der öffentlichen Kunstpflege nicht getan; sie verlangt die Beschaffung billiger und künstlerisch vollendeter Reproduktionen zum Zwecke der Verbreitung und stellt die Museumsleitungen vor die Aufgabe, diesem gemeinnützigen Zwecke wenn möglich ohne Schädigung des wirtschaftlichen Wertes des Urheberrechts, zu dienen und die Nutzung des zum Gemeingut gewordenen geistigen Gutes anzustreben. Ein Führer oder Katalog ohne Abbildungen wird heutigen Tages kaum mehr gekauft, das Publikum gibt den reich illustrierten Ausgaben den Vorzug und verlangt ausserdem eine möglichst grosse Auswahl von Reproduktionen nach den besten Kunstwerken der Sammlung, wie sie bisher im Kunsthandel nicht zu finden war.

Die Museumsleitungen sind heute verpflichtet, die Bestände ihrer Sammlungen in den verschiedenartigsten Reproduktionen zum

Verkaufe im Museum aufzulegen; je reichhaltiger das Angebot ist in Qualität und Preis, desto grösser ist der Absatz; das jährliche Anwachsen des Reproduktionenverkaufs weist am besten auf ein wirklich vorhandenes Bedürfnis hin. Alle Museumspublikationen, inklusive Photographien, Postkarten und graphische Reproduktionen grösseren Formates dürfen nicht mit der Absicht auf ökonomischen Gewinn angelegt werden; der höhere Standpunkt muss sich schon in der Auswahl der reproduzierten Kunstwerke zeigen, in der Zusammenstellung von schönen, zusammenhängenden Bilderserien. Das Publikum soll im Museum alles zum Kaufe vorfinden, was sich künstlerisch zur Vervielfältigung lohnt und was der Kunsthandel nur lückenhaft und zu viel höheren Preisen geben kann. Darin liegt die eigentliche Aufgabe. — Und wenn diese Reproduktionsfolgen nur Werke aus Museumsbesitz betreffen und der Vertrieb auf das betreffende Museum selbst beschränkt bleibt, so kann von einer Schädigung des lokalen Kunsthandels durch den Verkauf von Reproduktionen im Museum kaum gesprochen werden. Das hat die in den letzten Jahren gemachte Erfahrung zur Genüge gelehrt.

Der Künstler wird gegen die Vervielfältigung seiner Werke durch die Museen niemals Einspruch erheben, denn die Gewähr, dass sein Werk in guter Wiedergabe eine weite Verbreitung findet, entspricht seinem eigenen Interesse. Ist aber das Autorrecht an einen Verleger übergegangen, so ist jede Möglichkeit ausgeschlossen, diese Werke in die offiziellen Reproduktionsausgaben aufzunehmen. Das ist das einzige Hindernis, das einer unbeschränkten Nutzbarmachung des öffentlichen Kunstbesitzes im Wege liegt; es ist um so folgenschwerer, als es sich meistens um die Werke der bedeutendsten Künstler handelt.

Soll der öffentliche Kunstbesitz dem genannten gemeinnützigen Zwecke dienen, so ist der Besitz des Autorrechtes, wenigstens in beschränktem Umfange, absolut notwendig; die Behörden müssen sich das Recht sichern, Reproduktionen jeder Art für den Verkauf in den öffentlichen Sammlungen herstellen zu dürfen und sie können diesen Vorteil erreichen, ohne den Künstler und den Verleger zu schädigen.

Wohl auf keinem Gebiete des Rechtsschutzes sind grössere Ungerechtigkeiten begangen worden, als auf dem Boden des

Autorrecht an Werken der Kunst und Literatur. Die Gesetzgebung hat zwar der grössten Ausbeutung gesteuert, aber die Verhältnisse liegen auch heute noch so, dass viele Künstler sich leichtes Sinnes eines Rechtes begeben, das im Laufe der Zeit einen hohen wirtschaftlichen Wert gewinnen kann. Im heute gültigen Gesetz ist auf die Eigentümlichkeiten des Verlagsrechts an Werken der bildenden Kunst keine Rücksicht genommen, auch im deutschen Gesetze nicht, das 1901 erlassen wurde; als Begründung wurde dort angeführt, dass eine gesetzliche Ordnung des Kunstverlages noch nicht möglich sei, da sich gerade die Vervielfältigungstechnik in stärkster Entwicklung befinde. Der öffentliche Kunstbesitz muss darauf bedacht sein, den Künstler in der wirtschaftlichen Ausnützung des Urheberrechtes so wenig als möglich zu schädigen und nur zu fordern, was er zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigt.

Liegt es im Wunsche des Verlegers, sich in den Besitz des unbeschränkten Autorrechtes zu setzen, so haben der Künstler und die öffentliche Kunstpflege das grösste Interesse daran, dass dies nicht geschieht. Den Museen genügt zur Durchführung ihrer Aufgaben eine teilweise Überlassung des Autorrechtes, die leicht zu bestimmen ist und die den Künstler in der kommerziellen Ausbeutung seines Rechtes nur wenig beschränkt. Zwingt dagegen der öffentliche Käufer den Künstler zur Abtretung des ganzen Autorrechtes, indem er sie zur Bedingung für den Ankauf macht, so tut er ein Unrecht und nimmt dem Künstler mehr als er benötigt. Er verhindert ihn an der kommerziellen Ausnützung und ist selbst nicht in der Lage, den ökonomischen Gewinn daraus zu ziehen, wie z. B. ein Verleger. Im Gegenteil, er wird in vielen Fällen gezwungen sein, die Ausnützung des Rechtes an Dritte zu übertragen, die weder dem Museum noch dem Künstler eine angemessene Entschädigung geben. Darf es nicht Sache der öffentlichen Kunstsammlungen sein, sich auf Kosten der Künstler zu bereichern, so ist die Abtretung des ganzen Autorrechtes nicht notwendig. Ich halte deshalb dafür, dass dem Urheber das Autorrecht an Werken, die in öffentlichen Besitz übergehen, ungeschmälert zugehören soll, und nur der Teil des Verlagsrechtes zu gunsten der Allgemeinheit gefordert werden dürfte, der absolut nötig ist.

Bei den Verhandlungen, die zwischen den Vertretern der Museen und der Künstlerschaft stattfanden, wurde von seiten der letztern der Vorschlag laut, es möchten sich die Museumsverwaltungen auch zu Verwaltern des Autorrechtes der Künstler hergeben und die Geschäfte für sie führen. Das ist aber nach den gemachten Erfahrungen praktisch nicht durchführbar, nicht einmal für die Werke, die sich im Museumsbesitz befinden, denn die Museen besitzen die Organisation und die Routine nicht, welche Vorbedingungen einer zweckmässigen kommerziellen Ausnützung sind.

Leider konnte sich die gesetzgebende Behörde auch diesmal nicht entschliessen, weitergehende Bestimmungen zu gunsten der öffentlichen Kunstpflege vorzusehen und dem öffentlichen Kunstbesitze ein beschränktes Reproduktionsrecht zu reservieren; ihre Auffassung war, dass dadurch das Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger ganz unbillig eingeschränkt würde. Dagegen wurde die Zulassung von Wiedergaben der in öffentlichen Museen befindlichen Kunstwerke in den Katalogen und Führern dieser Museen beschlossen; sie ist auch nach Art. 10 der revidierten Übereinkunft der Urheberrechtsgesetze statthaft und bedeutet für unsere schweizerischen Museen einen recht erfreulichen Gewinn.

Noch ein zweites Postulat, das Kopieren von Kunstwerken in öffentlichen Sammlungen zum Zwecke des Studiums, ist erfüllt worden und wird künftighin durch Art. 19 des revidierten Gesetzes gestattet.

Da der Gesetzgeber glaubte, nicht weiter gehen zu dürfen, ergibt sich für die öffentlichen Kunstmuseen die Notwendigkeit, ein Vertragsverhältnis mit der schweizerischen Künstlerschaft einzugehen, das eine Ergänzung zum künftigen Gesetz über das Urheberrecht bildet und die Abtretung eines genau umgrenzten Reproduktionsrechtes an den in öffentlichen Besitz übergehenden Werken der bildenden Kunst einheitlich regelt.

Die Fassung muss aber so allgemein lauten und anerkannt werden, dass dem öffentlichen Kunstbesitz ohne weiteres das Recht gewahrt wird, auch wenn ein Verkauf des Autorrechtes an Dritte stattfindet; nur dann kann er mit gutem Gewissen auf die ungerechte, bisher übliche Abtretung des ganzen Autorrechtes verzichten.

Das bedingte Autorrecht, das der Künstler für die in öffentlichen Besitz übergehenden Kunstwerke ein für alle mal abtritt, gestattet den öffentlichen Sammlungen nur die Reproduktion der Kunstwerke für den Verkauf im eigenen Hause. Ihnen liegt die Pflicht ob, jedem Missbrauch vorzubeugen und den Autor in seinen weiteren Rechten zu schützen. Alle Vervielfältigungen des Museumsverlages müssen als solche deutlich gekennzeichnet und vor unbefugter Nachbildung durch Dritte geschützt sein; sie sollen, um dem gemeinnützigen Zwecke, der Verbreitung guter Kunstwerke, zu dienen, nur in guter Qualität und billig zum Verkaufe gelangen. Alle diese Bedingungen, auf die jeder Künstler grossen Wert legt, liegen auch im Interesse der Museen und werden daher, ohne besonders formulierte Verpflichtungen ganz von selbst eingehalten werden.

Auf diese Weise liesse sich ein modus vivendi finden, der dem Künstler zurückgibt, was ihm von den Museen aus Vorsicht vor Verwicklungen mit seinen Rechtsnachfolgern zu viel genommen wurde und andererseits den Verwaltern des öffentlichen Kunstbesitzes die unbeschränkte Freiheit einräumt, die nötig ist, um sie als uninteressierte Vermittler zwischen Künstler und Publikum zu stellen.

